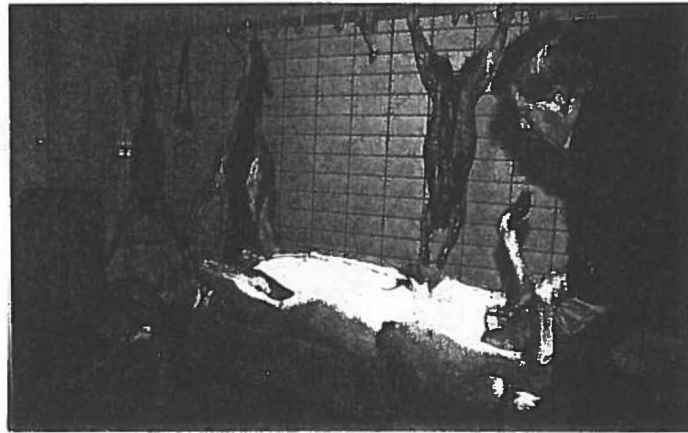


Protestflut steigt!

Dem Aufruf, sich hierbei der in der „Pirsch“ abgedruckten Protestkarte zu bedienen, sind bisher nicht nur Tausende von „Pirsch“-Lesern, sondern auch Jäger-Stammtische, Hegeringe und Jagdvereine gefolgt. Dies hat sowohl zu erhöhtem Posteingang in der Redaktion als auch beim Bundesgesundheitsministerium in Bonn – „waschkorbweise“ – geführt.

Nach der „Pirsch“ vorliegenden Informationen hat Bundesgesundheitsministerin Gerda Hasselfeldt den EG-Richtlinienentwurf Nr. 5357/91 zur Chefsache erklärt. Somit steigen die Hoffnungen, daß es in Brüssel aufgrund einer Intervention der Bundesregierung zu einer für die Jägerschaft tragbaren Änderung des Entwurfes kommt, ohne daß die berechtigten Interessen des Verbrauchers an einem lebensmittelhygienisch einwandfreien, verzehrfähigen Wildfleisch auf der Strecke bleiben. Daß dies eines der Ziele jagdlicher Betätigung ist, ergibt sich aus § 15 BJG. Daß inzwischen nicht nur im Bundesgesundheitsministerium, sondern auch in dem für die Jagd zuständigen Bundeslandwirtschaftsministerium fleißig an neuen Entwürfen gearbeitet wird, bestätigte gegenüber der „Pirsch“ der neue Jagdrefe-

Die Protestflut gegen den EG-Richtlinienentwurf „zur Regelung der gesundheitlichen Fragen beim Erlegen freilebender Wildtiere und beim Vermarkten von deren Fleisch“, der den direkten Verkauf von Haar- und Federwild aus dem Revier an den Endverbraucher, an Gastronomie und Wildeinzelhandel praktisch unmöglich macht (siehe Pirsch 16/91 – EG würgt Privatverkauf von Wildpret ab), steigt.



Nur noch in unausgeweidetem Zustand hätte Wild in die fleischverarbeitenden Betriebe gelangen dürfen. Foto E. Marek

rent im BMELF, Carsten Maier. Die nächste Sitzung der Gruppe der Agrar- und Veterinärsachverständigen auf EG-Ebene ist für September 1991 vorgesehen. Daß die endgültige Verabschiedung einer europäischen Regelung für die Gewinnung und den Handel mit dem Fleisch wildlebender Tiere nicht auf die lange Bank geschoben werden dürfte, beweist die bereits am 27. November 1990 endgültig verabschiedete EG-Richtlinie „zur Regelung der gesund-

heitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild (Gatterwild)“. Im Artikel 21 dieser bisher noch nicht im Europäischen Amtsblatt veröffentlichten Richtlinie heißt es: „Bis zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften zur Regelung gesundheitlicher und tierseuchenrechtlicher Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Fleisch von Jagdwild, **die bis spätestens**

31. März 1991 zu erlassen sind, unterliegt das zum Verzehr geeignete Fleisch von Jagdwild den Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 3, des Artikels 4 Absatz 4 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich und des Artikels 5 Absatz 2 der Richtlinie 89/662/EWG.“ Hierbei handelt es sich um Vorschriften für die Lebensmittelhygienischen Gegebenheiten in den Fleischgewinnungsbetrieben, für das Verbringen von Fleisch in einen EG-Mitgliedsstaat und für die Art der Belegtdokumente.

Der Zeitpunkt 31. März 1991 ist inzwischen zwar längst verstrichen, doch lag zumindest der Entwurf für die angesprochene Richtlinie (erarbeitet am 7./8. März 1991) rechtzeitig vor. Die Hoffnung, daß auch hier das Sprichwort, daß „nichts so heiß gegessen wird, wie es gekocht wird“, Gültigkeit gewinnt, mag zwar berechtigt, kann aber auch trügerisch sein. Wie hinter den Kulissen zu hören ist, bestehen in anderen EG-Staaten amtlicherseits ebenfalls Widerstände gegen die jetzige Fassung des Entwurfes.

Informativ ist ein Blick in die EG-Vorschriften zur Erzeugung und Vermarktung von Gatterwild. Aus Gatterhaltung bzw. Aufzuchtstationen stammendes Haar- und Federwild wird grundsätzlich wie Haustiere behandelt. D. h., es ist lebend zu einem hierfür zugelassenen Schlachtbetrieb zu verbringen und dort wie Rind und Hausschwein bzw. das Hausgeflügel zu schlachten. Falls die Tiere für den Transport zu empfindlich sind (was in vielen Fällen anzunehmen ist) bzw. aus Gründen des Tiereschutzes nicht einer solchen Tortur ausgesetzt werden können, dürfen sie **auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen** auch vor Ort nach Betäubung durch Halsschnitt und Entbluten geschlachtet werden. In **Einzelfällen** darf der Veterinär die Tötung auch durch Erschießen genehmigen.

Das geschlachtete Gatterwild ist **unausgeweidet** zu einem den Hygienevorschriften entsprechenden Schlachtraum innerhalb einer Stunde zu

Das Ministerium reagiert

Das Bundesministerium für Gesundheit wird sich bei den Verhandlungen über den Entwurf einer Richtlinie der gesundheitlichen Fragen beim Inverkehrbringen von erlegtem Haarwild dafür einsetzen, daß

- die unmittelbare Abgabe von selbsterlegtem Wild durch den Jäger an Einzelpersonen oder an Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung aus dem Anwendungsbereich der o. a. Richtlinie ausgenommen wird,
- die bewährten deutschen verbraucherrelevanten Vorschriften für den genannten

Bereich beibehalten werden,

- sich die Richtlinie nur auf die Regelung der gesundheitlichen Fragen der Vermarktung von Wild im Großhandel und die Einfuhr von erlegtem Wild aus Drittländern beschränkt.

Die in dem Artikel unterstellte Absicht, daß das Bundesministerium für Gesundheit über Brüssel die bestehenden deutschen Vorschriften verschärfen will, entspricht nicht den Tatsachen. Im übrigen sollte darauf hingewiesen werden, daß die Protestaktion gegen diese Wild-Richtlinie an

1. Herrn Georges Adelsbrecht, Generalsekretariat des Rates 170, rue de la Loi, B-1049 Brüssel/Belgien und
2. Herrn Directeur adjoint Mansito, DG Landwirtschaft und Fischerei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften 130, rue de la Loi, B-1049 Brüssel/Belgien zu richten sei, um eine sachgerechte Regelung im Interesse der Verbraucher und Jäger zu erreichen.

Pressestelle der Bundesministerin für Gesundheit

transportieren. Liegt der Schlachtraum weiter als eine Transportstunde vom Tötungsort entfernt, ist das Tier – **ebenfalls in unausgeweidetem Zustand** – in einem Behälter oder Transportmittel, in dem eine Temperatur zwischen 0°C und 4°C herrscht, zu befördern. Das Ausweiden muß spätestens innerhalb von drei Stunden, gerechnet ab der Betäubung, erfolgen. Eine veterinärmedizinische Bescheinigung, in der die durchgeführte amtliche Schlachttieruntersuchung (Lebenduntersuchung), die sachgerechte Schlachtung und deren Zeitpunkt dokumentiert sind, ist dem Transport beizugeben. Selbstverständlich erfolgt nach dem Ausweiden eine amtliche Fleischuntersuchung analog der bei Schlachtvieh. Bei Federwild aus Zuchtbetrieben (Fasanen, Rebhühner, Enten, Tauben, Wachteln) hat die Schlachtung wie bei Hausgeflügel zu erfolgen. In Sonderfällen kann die amtliche Fleischuntersuchung (Begutachtung der inneren Organe und des Gescheides) als Stichprobe bei fünf Prozent der Tiere erfolgen. Fällt diese jedoch nicht zufrieden-

stellend aus, werden alle Tiere der Schlachtung verworfen. Werden vom Zuchtbetrieb für Federwild in Einzelfällen Tiere direkt an den Endverbraucher abgegeben, darf dies nur in unausgeweidetem und ungerupftem Zustand erfolgen. Eine Fleischuntersuchung unterbleibt hier.

Der Vergleich zwischen der bereits verabschiedeten Richtlinie für Gatterwild und der im Entwurf vorliegenden Richtlinie für freilebendes Wild läßt erkennen, daß manches, was bei Gatterwild noch als praktikabel anzusehen sein mag, einfach auf den Jagdbetrieb übertragen wurde. Hierauf deutet z. B. die Tatsache, daß die Abgabe von Haar- und Federwild aus freier Wildbahn an den Endverbraucher nur in unausgeweidetem, ungehäutetem und ungerupftem Zustand (Artikel 3) erfolgen soll, ebenso hin, wie die in Artikel 6 des Entwurfes gemachten Ausführungen, daß das Wild nach dem Erlegen bzw. bei der Anlieferung in den Wildverarbeitungsbetrieben unverzüglich aufzubrechen und auszuweiden ist.

Olgierd Graf Kujawski

Feuchtwiesenschutzprogramm läuft auf freiwilliger Basis weiter

Auch nach dem offiziellen Abschluß des Feuchtwiesenschutzprogrammes im Oktober 1989 sind weitere 2500 Hektar Flächen auf freiwilliger Basis ausgewiesen worden. Heute umfaßt es mittlerweile 107 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 20 000 Hektar.

Größter Erfolg des Feuchtwiesenschutzprogrammes ist die Sicherung der Feuchtgebiete am Unteren Niederrhein, die zu den wichtigsten mitteleuropäischen Überwinterungsplätzen für Bläß- und Saatgänse gehören. Jährlich überwintern hier rund 150 000 Wildgänse. Mit einer Gesamtfläche von rund 22 000 Hektar stehen dort rund 34 Prozent der Gesamtfläche des Unteren Niederrheins unter Naturschutz. Die restlichen Freiflächen sind als Landschaftsschutzgebiete gesichert.

Das „Feuchtwiesenschutz-

programm NRW“ ist in enger Abstimmung mit der Landwirtschaft entwickelt und durchgesetzt worden. Es kombiniert die Ausweisung von Naturschutzgebieten mit freiwilligen Verträgen, die ein Honorar für die schonende Bewirtschaftung dieser Flächen durch die Landwirte festsetzen. Insgesamt wurden bisher über 127 Millionen Mark für den Grunderwerb durch das Land, 30 Millionen Mark für die Landkreise und 30 Millionen Mark als Ausgleichszahlung an die Landwirte ausgegeben. Hinzu kommen noch rund fünf Millionen Mark Entschädigung für Schäden durch Wildgänse.

Rund ein Drittel der durch das Feuchtwiesenschutzprogramm unter Naturschutz gestellten Flächen liegen im Regierungsbezirk Münster. Schwerpunkte sind die Kreise Steinfurt und Borken. PB

Ustanol



Pluvonin

Stichfrei

Defenol

Die wertvolle Ergänzung zur Ballistol-Pflege.

BALSIN-Schaftprimer zur Grundbehandlung spröder und veralteter Schäfte, macht das Holz dauerhaft wasserabstoßend.

BALSIN-Schaftöl regeneriert den Schaft, gibt schönen Seidenglanz.

BALSIN-Schaftfinish für Liebhaber hochglänzender Schäfte.

Die BALSIN-Pflegeserie erhalten Sie wie BALLISTOL in jedem guten Fachgeschäft.



BALLISTOL-KLEVER
D-8311 Aham
Telefon (087 44) 89 01

Ballistol

Ustanol



Pluvonin

Stichfrei

Defenol

CS-Verteidigungsspray

Raub, Vergewaltigung, Überfall!

Auch Sie können das nächste Opfer sein. Auch Ihre Frau beim Nachhauseweg. Oder Ihre Tochter beim Discothekenbesuch. Die chemische Keule DEFENOL schützt Sie und Ihre Familie. Mit dem Superwirkstoff CS.

Defenol erhalten Sie in jedem guten Waffenfachgeschäft



BALLISTOL-KLEVER
D-8311 Aham
Telefon (087 44) 89 01

Ballistol